

**Antworten der SPD
zum Fragenkatalog vom
ACB – Arbeitskreis Christen und Bioethik**

1) Vollständige ergebnisoffene Aufklärung über Organtransplantation

Seit der Einführung des Transplantationsgesetzes wird von Gegnern der Organspende immer wieder behauptet, dass ein hirntoter Mensch noch nicht tot sei. Nach dem Transplantationsgesetz ist eine Entnahme von Organen nur zulässig, wenn der Tod des Organspenders nach Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, festgestellt ist. Doch nicht nur im Falle der Organspende, sondern auch in anderen Fällen, beispielsweise bei intensivmedizinisch therapierten Patienten kann die Durchführung der Hirntoddiagnostik zur Todesfeststellung und ggf. sogar für weitere ärztliche Entscheidungen notwendig sein. Da es sich hier also um eine medizinische Frage handelt, hat der Gesetzgeber die Bundesärztekammer beauftragt, eine medizinisch fundierte Richtlinie zu erlassen. Diese wird fortwährend überprüft und entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse gegebenenfalls angepasst.

Niemand wird in der Bundesrepublik zur Organspende gezwungen. Es ist die freie Entscheidung jedes Einzelnen, ob er Spender sein will oder nicht. Alle im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen waren aber der Auffassung, dass jeder Bürger und jede Bürgerin die Möglichkeit haben soll, sich mit dem Thema der Organspende zu befassen. Deshalb versenden die Krankenkassen Informationsmaterial an ihre Versicherten. Jeder Bürger und jede Bürgerin kann sich zudem umfassend bei Gegnern oder Befürwortern auch über das Thema Hirntod informieren: es gibt keine Zensur. Und wenn er sich dann für oder gegen eine Spende entscheidet, dann ist es seine persönliche, freiwillige Entscheidung – und die Entscheidung ist jederzeit umkehrbar.

2) Forschung an Menschen ohne deren informierte Zustimmung

Die SPD erteilt allen Bestrebungen, Arzneimittelstudien ohne informierte Einwilligung der betroffenen Patienten zu erlauben, eine klare Absage. In Der Bundesrepublik haben wir hohe ethische Grundsätze, an deren Standard sollte festgehalten werden.

3) Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen

Schwerstkranken und sterbenden Menschen beim Sterben zur Seite zu stehen, ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die in unserer sich verändernden Gesellschaft an Bedeutung gewinnt. Schwerstkranke und sterbende Menschen haben einen Anspruch auf eine palliativmedizinische Versorgung, die ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglicht.

Die SPD unterstützt deshalb das von den Trägerorganisationen der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen“ verfolgte Anliegen, die vorhandenen palliativmedizinischen Versorgungsstrukturen weiter zu verbessern, zu vernetzen und einheitlich zugänglich zu machen.

Das betrifft insbesondere die Sicherstellung einer flächendeckenden und aufeinander abgestimmten allgemeinen und spezialisierten ambulanten Hospiz- und Palliativversorgung. Es ist auch wichtig, die Kooperation und Vernetzung von Krankenhäusern mit Diensten aus dem Hospiz- und Palliativbereich zu fördern und zu evaluieren, ob Krankenhäuser in ausreichendem Maß über qualifiziertes Personal (Palliativmediziner und Fachkrankenschwestern/-pfleger für Palliativ- und Hospizpflege) verfügen, um einen optimalen Versorgungsübergang für sterbende und schwerstkranke Menschen zu gewährleisten. Nicht alle Schwierigkeiten können durch gesetzgeberisches Handeln beseitigt werden. Die SPD wird sich aber dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen insgesamt überprüft und angepasst werden, wo das sinnvoll und notwendig ist.

Menschliche Würde ist ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch. Sie bezeichnet den obersten Wert unserer Verfassung und kann nicht gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Die Beantwortung zentraler Fragen der Bioethik ist abhängig von religiösen, philosophischen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Erkenntnissen und Grundeinstellungen. Politische Entscheidungen, die in diesem ethisch hoch komplexen und moralisch sehr umstrittenen Bereich - z.B. im Zusammenhang mit Sterbehilfe - zu treffen sind, können daher nicht nach objektiven Kriterien entschieden werden und sind einer parteipolitischen Festlegung nicht zugänglich. Sie obliegen als „Gewissensfragen“ der persönlichen Entscheidung jeder einzelnen Parlamentarierin und jedes einzelnen Parlamentariers.